Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Die Sandwege Buchholz**". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 21244 Buchholz.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Anlieger an den nicht befestigten Buchholzer Wohnstraßen bei Meinungsbildung und Verhandlungen mit der Stadt Buchholz zur naturverträglichen, verkehrsberuhigten und kostenmindernden Gestaltung der Wohnstraßen. Der Verein soll jeweils bei allen Entscheidungen der Stadt mitwirken über Planungen, Bauausschreibungen, Bauverträgen sowie über eine Umlage der Investitionskosten auf die Anlieger; der Verein kann hierfür externe Fachleute beiziehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Anlieger (Eigentümer oder Mieter als natürliche Personen) aller nicht ausgebauten Straßen der Stadt Buchholz werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und muß mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres rechtswirksam erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluß des Vorstands aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und etwaige Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind jeweils vierteljährlich im voraus fällig und per Einzugsermächtigung vom Kassenwart einzuziehen. Über die Fälligkeit etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenwarts, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und etwaigen Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder mit schriftlicher Vollmacht von einem Dritten ausgeübt werden. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollten möglichst in unterschiedlichen Straßen wohnen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet, und zwar gemeinsam, insbesondere über die Verwendung von Sachen und Geld im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 3; dies gilt nur im Innenverhältnis. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein.

Die Vertretungsmacht des Vorstands wird gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, daß die Vereinbarung längerfristiger Verbindlichkeiten nur mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung erfolgen darf.

Der Verein wird nach außen hin durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein schließt für seine gesamte Tätigkeit und für seine ehrenamtlich tätigen Mitglieder (Vorstand und weitere Funktionsträger) eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.

§ 11 Kassenwart

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenwart für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart hat im Innenverhältnis bei allen wichtigen finanziellen Entscheidungen ein Mitsprache- und Vetorecht.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderstiftung St. Paulus, Buchholz. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Buchholz, 20.01.2004